

7. Bericht des Medienausschusses

Im Folgenden sind Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Vierten Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 26. März 2010 (Drs. 17/1241) und zur Stellungnahme des Senats vom 17. August 2010 (Drs. 17/1387) wiedergegeben:

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 21. April 2010 den Vierten Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 26. März 2010 (Drucksache 17/1241) und in ihrer Sitzung am 29. September 2010 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 17. August 2010 (Drucksache 17/1387) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Ferner wurde dem Ausschuss von der Bürgerschaft (Landtag) am 10. November 2010 das Erste Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) vom 21. September 2010 (Drs. 17/1442) zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Vierten Jahresbericht, die Stellungnahme des Senats sowie das Erste Gesetz zur Änderung des BremIFG in seinen Sitzungen am 12. November 2010 und 28. Januar 2011 beraten. Er ließ sich durch die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und die Senatorin für Finanzen über den aktuellen Stand und die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz informieren.

Intensiv erörtert hat der Ausschuss vor allem die im Vierten Jahresbericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die auch weitestgehend in das Gesetz zur Änderung des BremIFG übernommen worden sind.

Grundlage für die im Ersten Gesetz zur Änderung des BremIFG vorgeschlagenen Gesetzesänderungen waren neben dem Vierten Jahresbericht auch die Erkenntnisse aus dem „Evaluationsbericht des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes“, den das Institut für Informationsmanagement (ifib) im Auftrag der Senatorin für Finanzen durchgeführt hat.

Ein wichtiges Ergebnis der Evaluation war, dass eine Verlängerung des ursprünglich bis zum 1. Januar 2012 befristeten Gesetzes sinnvoll und notwendig ist, da es maßgeblich dazu beiträgt, staatliches Handeln für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu machen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Das Gesetz soll von „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ in „Bremisches Informationszugangsgesetz“ umbenannt werden, um deutlich zu machen, dass das Gesetz Zugang zu bestimmten, bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen gewährt.
2. Es soll klar gestellt werden, dass sich der Vorrang von Regelungen zum Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften gegenüber dem BremIFG nur auf solche bezieht, die den Informationszugang abschließend regeln. Der bisherige Wortlaut in § 1 Absatz 3 war in diesem Punkt nicht eindeutig, was zu Schwierigkeiten in der Praxis und zu einer restriktiven Anwendung des BremIFG führte.

3. In § 6 Satz 2 wurde eine Klausel eingefügt, die die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und den schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen, insbesondere den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, regelt.
4. Der neue § 7 Absatz 1 verdeutlicht, dass der Zugang zu Informationen auf formlosen Antrag hin gewährt wird, sofern der Antrag hinreichend bestimmt ist.
5. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags muss die Entscheidung schriftlich begründet werden.
6. Die bisher in einer Rechtsverordnung festgelegten weiteren zur Veröffentlichung geeigneten amtlichen Informationen werden nun explizit in den Gesetzestext in § 11 Absatz 4 aufgenommen. Die Änderung dient der leichteren Auffindbarkeit für den Gesetzesanwender und verdeutlicht die Bedeutung und den Umfang der Veröffentlichung von amtlichen Informationen durch die bremischen Behörden.

Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen und begrüßt es, dass die Anregungen aus dem Vierten Jahresbericht und der Evaluation zum großen Teil Eingang in das Änderungsgesetz gefunden haben.

Kritisch sieht der Ausschuss allerdings die vorgeschlagene Änderung der Gesetzesbezeichnung von „Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ in „Bremisches Informationszugangsgesetz“. Der bisherige Name des Gesetzes sei inzwischen eingeführt und weitestgehend bekannt und weise nach Meinung des Ausschusses zutreffend auf Inhalt und Zweck des Gesetzes hin.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sieht der Ausschuss mehrheitlich noch Verbesserungsbedarf. Insgesamt sei - und das habe auch die Evaluation gezeigt - das Informationsfreiheitsgesetz in Bremen noch zu wenigen Bürgerinnen und Bürgern bekannt.

Der Ausschuss hat diesen Bericht mehrheitlich - bei Enthaltung der Fraktion der CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands) - beschlossen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.